

Antrag

der Abgeordneten Daniela Wagner, Bettina Herlitzius, Britta Haßelmann, Dr. Tobias Lindner, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sven-Christian Kindler, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann E. Ott, Dr. Gerhard Schick, Dorothea Steiner, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Konversion – Zwischen Verwertungsdruck und nachhaltigen Konzepten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 26. Oktober 2011 hat das Bundesministerium der Verteidigung die Schließung von 31 Standorten der Bundeswehr angekündigt. Aufgrund einer vorherigen Stationierungsentscheidung stehen noch 13 weitere Standorte zur Schließung an. Zudem werden die Dienstpostenumfänge in zahlreichen Kasernen signifikant reduziert. Auch der Abzug und die Verkleinerung von britischen und US-amerikanischen Streitkräften und deren Standorten in Deutschland in den nächsten 10 bis 15 Jahren sind eine große Zukunftsaufgabe. Die britischen Streitkräfte sind derzeit noch an ca. 17 Standorten und die der USA an 23 Standorten in Deutschland vertreten. Von dem geplanten Abzug zweier amerikanischer Brigaden aus Europa werden auch Standorte in Deutschland betroffen sein. Seit 2011 werden die Liegenschaften der Bundeswehr stufenweise (2011, 2012, 2013) an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als zentrales Liegenschaftsmanagement des Bundes übertragen. Die BImA stellt diese Liegenschaften dann als Vermieterin der Bundeswehr zur Verfügung. Als Eigentümerin ist die BImA entsprechend für die wirtschaftliche Verwertung von nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften zuständig. Die Veräußerung dieser Liegenschaften erfolgt ausschließlich zum vollen Wert, die Gewinne fließen in Form von Verwaltungseinnahmen in den Bundeshaushalt. Seit 2008 lagen diese Einnahmen bei 600 000 Euro in 2008, 1,3 Mrd. Euro in 2011 und für 2012 wird mit Einnahmen in Höhe von 2,2 Mrd. Euro gerechnet.

Die Liegenschaften einer neuen Nutzung zuzuführen stellt sowohl die BImA als auch die betroffenen Bundesländer und Kommunen vor sehr unterschiedliche Herausforderungen. Dennoch hat der Bund bis heute kein zukunftsweisendes Konzept zur Nachnutzung der militärischen Liegenschaften von Bundeswehr und alliierten Streitkräften vorgelegt. Die BImA verfügt über eine große Bandbreite und eine große Anzahl von Bundesliegenschaften. Die Art ihrer Nutzung ist schon wegen ihres Umfangs und der Zugriffsmöglichkeit der öffentlichen Hand von erheblicher städtebaulicher Bedeutung und von Bedeutung für die Regionalentwicklung, insbesondere in vom Strukturwandel stark betroffenen Gebieten. Die öffentliche Hand sollte bezüglich ihrer Liegenschaftspolitik, der Verwertung ihrer Grundstücke und Gebäude, eine Vorbildfunktion einnehmen. Die Zielsetzungen des Städtebaus, der Regionalentwick-

lung, des Umwelt- und Klimaschutzes sollten hier besondere Berücksichtigung finden. Derzeit finden diese Prinzipien in der BImA noch zu wenig Anwendung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine nachhaltige Liegenschaftspolitik für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu etablieren, indem
 - a) der Zeit- und Verwertungsdruck, der aus der Unternehmenspolitik der BImA resultiert, nicht an die Kommunen weitergegeben wird;
 - b) § 1 des BImA-Gesetzes durch eine Öffnungsklausel ergänzt wird, die eine Berücksichtigung strukturpolitischer, darunter auch städtebaulicher und wohnungspolitischer, Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen ausdrücklich zulässt;
 - c) die öffentliche Hand bezüglich ihrer Liegenschaftspolitik, der Verwertung ihrer Grundstücke und Gebäude, eine Vorbildfunktion einnimmt und Zielsetzungen des Städtebaus, der ökologischen Modernisierung der Wirtschaft, der Regionalentwicklung und des Klimaschutzes besonders berücksichtigen muss;
 - d) das Know-how in den Bereichen energetische Gebäudesanierung, warmmietenneutrale Sanierung, Einsatz ökologischer Baustoffe, Energieeffizienz und erneuerbare Energien innerhalb der Abteilung Facility Management der BImA ausgebaut und eine bessere Vernetzung mit den Bundesämtern wie dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung und dem Umweltbundesamt geprüft wird;
 - e) die BImA das zentrale und einheitliche Liegenschaftsmanagement für die Konversion ehemals militärischer Liegenschaften weiterhin ausschließlich übernimmt und die daraus erzielten Gewinne aus der Flächenverwertung in den Bundeshaushalt fließen;
 - f) eine Zwischennutzung für alle Standorte geprüft wird, wobei sichergestellt werden muss, dass die Ergebnisse der Perspektivplanung durch die Zwischennutzung nicht beeinträchtigt werden;
 - g) die BImA als Vertreterin des Bundes im Fall einer möglichen Verunreinigung mit Altlasten die Kosten für eine entsprechende Untersuchung, Dokumentation und Entsorgung zu tragen hat;
 - h) bei allen Grundstücken bis zum Verkauf grundsätzlich die Eigentümerverantwortung (z. B. die Verkehrssicherungspflicht) der BImA bestehen bleibt;
2. eine nachhaltige Konversion durch Perspektivenplanung und langfristige Konzepte voranzutreiben, indem
 - a) für alle Standorte die Erarbeitung regional abgestimmter Perspektivplanungen unterstützt werden, so dass die Konzeptionierung nicht erst bei der Schließung eines Standortes beginnt;
 - b) die BImA mit den betroffenen Bundesländern und den Standortkommunen, wenn diese es für sinnvoll erachten, eine Konversionsvereinbarung erarbeitet und abschließt, sodass die Konzeptionierung nicht erst bei der Schließung eines Standortes beginnt;
 - c) die BImA mit der Standortkommune, ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Betroffenen eine Perspektivenplanung durchführt und eine Konversionsvereinbarung zur nachhaltigen Regional- oder Stadtentwicklung abschließt, wobei Grundregeln wie „Grün bleibt Grün“ und „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Leitlinien bei allen Verfahren sein können;

- d) in Konversionsvereinbarungen die interkommunalen und regionalen Entwicklungsperspektiven berücksichtigt werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen. Dabei sind auch Nachbarkommunen und andere betroffene Gebietskörperschaften und Akteure zu beteiligen;
 - e) für Liegenschaften im Außenbereich mit den betroffenen Gemeinden und der BImA ebenfalls Entwicklungsziele festgelegt werden, welche die Interessen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigen;
 - f) die bestehende Koordinierungsstelle für Konversionsfragen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Umweltbundesamt ausgebaut wird. Die Koordinierungsstelle soll Wissenstransfer leisten, den transparenten Verfahrensablauf garantieren sowie über Risiken und Förderprogramme informieren;
3. bei Konversionsflächen ohne städtebauliche Entwicklungsperspektive zu beachten,
- a) dass bei Standorten mit signifikanter Reduzierung von Dienstposten und Funktionen sicherzustellen ist, dass die verbleibenden Funktionen die kommunale Strukturentwicklung nicht behindern;
 - b) wenn die Perspektivplanungen ergeben, dass eine strukturell zukunfts-trächtige und nachhaltige Verwertung des Grundstücks nicht möglich ist, die BImA verpflichtend den Rückbau betreibt, sofern die Planungen der Kommune dies vorsehen;
 - c) dass für die Folgenutzung die Prüfung der Potenziale für erneuerbare Energien erfolgen sollte;
 - d) dass in jedem Fall nach der erfolgten Altlastensanierung oder Altlastensicherung eine Renaturierung und die Aufnahme in das Nationale Naturerbe zu prüfen sind;
4. Konversion für den Naturschutz und das Nationale Naturerbe zu nutzen, indem
- a) vor allen Verkaufsüberlegungen von Bundesliegenschaften zu prüfen ist, ob naturschutzfachlich wertvolle Flächen bei der BImA verbleiben sollen, wenn ihre Übertragung an Länder und Naturschutzorganisationen nicht möglich ist. Alternativ kommt eine Übertragung an eine „Bundesstiftung Natur“ in Frage. Die Flächen müssen für den Naturschutz gesichert und ggf. entwickelt werden;
 - b) für die national bedeutsamen Naturschutzflächen geprüft wird, ob eine „Bundesstiftung Natur“ als Fonds für den Erhalt und die Entwicklung dieser Flächen eingerichtet werden sollte, für den Fall, dass sie nicht bei der BImA verbleiben können;
 - c) der Bundesforst im Rahmen des Nationalen Naturerbes für die übertragenen ehemaligen Militärflächen in den nächsten rund 20 Jahren die Flächenpflege als Dienstleistung durchführt;
 - d) die bedeutsamen Naturschutzflächen, die dauerhaft im Eigentum der Bundesforst verbleiben, durch den Bundesforst im Sinne des Naturschutzes zu pflegen und zu entwickeln sind;
 - e) die Flächen, die im Rahmen des Nationalen Naturerbes für den Naturschutz gesichert wurden, mit der Zweckbindung „Naturschutz“ an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die Länder bzw. an von den Ländern benannte Naturschutzorganisationen übertragen werden;

- f) die freiwerdenden Flächen bevorzugt dem Erhalt der biologischen Vielfalt anzudienen sind. Es muss geprüft werden, ob sie dazu in Zukunft für die Erreichung des 5-Prozent-Naturwaldzieles und des 2-Prozent-Wildniszieles der nationalen Biodiversitätsstrategie herangezogen werden können. Das schließt dann auch Waldbau bzw. Forstwirtschaft grundsätzlich aus. Wenn sie dafür nicht in Frage kommen, können sie auch forstwirtschaftlich oder als Weideland genutzt werden;
5. mit nachhaltiger Förderung Konversion erleichtern, indem
- a) zur Bewältigung der Konversionsfolgen die bestehenden Programme der Städtebauförderung genutzt werden. Die Mittel der Städtebauförderung sind auf 610 Mio. Euro zu erhöhen und perspektivisch auf 700 Mio. Euro aufzustocken. Die Förderung in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen sollte nach dem Schlüssel 60 Prozent Bund, 30 Prozent Land und 10 Prozent Kommune erfolgen;
- b) die speziell für Kommunen oder kommunale Unternehmen zugeschnittene Förderprogramme der KfW Bankengruppe wie „Kommunale und soziale Infrastruktur – energieeffizient sanieren“ oder „Erneuerbare Energien – Bauen, Wohnen, Energie sparen“ genutzt werden;
- c) grundsätzlich die Mittel für die CO₂-Gebäudesanierungsprogramme auf 2 Mrd. Euro jährlich angehoben werden;
- d) der Bund die betroffenen Kommunen darauf hinweist, dass aus dem Programm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Mittel in Höhe von zirka 596 Mio. Euro genutzt werden können. Die Programmmittel sind das zentrale Förderinstrument für strukturschwache Regionen und daher auf 610 Mio. Euro aufzustocken;
- e) der Bund die betroffenen Kommunen darauf hinweist, dass der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder der Europäische Sozialfonds (ESF) sowie der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für vorbildliche Projekte im Rahmen der jeweiligen Regionalprogramme genutzt werden können. Für die neue Förderperiode der EU von 2014 bis 2020 ist angedacht, dass 20 Prozent der Mittel für die Förderung der CO₂-armen Wirtschaft genutzt werden können, u. a. durch mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien;
- f) der Bund für eine konsequente Nutzung des European Energy Efficiency Fund (EEEF) der Europäischen Union wirbt. Der Fonds mit einem Volumen von 200 Mio. Euro dient der Finanzierung von Investitionen von Bund, Ländern, Kommunen und ihren öffentlichen oder privaten Kooperationspartnern von Projekten in den Bereichen der Energieeinsparung, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, vor allem in städtischen Gebieten.

Berlin, den 24. April 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion